

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: - 6. JUNI 1966
Ltg. 241/A - 1135
F - Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner, Reiter, Pospischil, Romeder, Deusch, Anzenberger, Feurer, Auer, Fux, Böhm, Gruber, Breininger, Haufek, Buchinger, Ing. Hofer, Dirnberger, Icha, Fidesser, Kalteis, Mag. Freibauer, Kautz, Greßl, Keusch, Hiller, Knotzer, Hoffinger, Koczur, Dkfm. Höfinger, Krendl, Hülmbauer, Krenn, Klupper, Mohrl, Kurzbauer, Rupp Anton, Kurzreiter, Stangl, Mag. Ludwig, Tribaumer, Lugmayr, Uhl, Rabl, Wagner, Dipl. Ing. Rennhofer, Wedl, Rozum, Zauner, Rupp Franz, Ing. Schober, Schwarzböck, Spiess, Trabitsch, Treitler, Wildt, Wittig

betreffend Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes

Nach § 2 Z.2 des Parteienförderungsgesetzes erhalten wahlwerbende Parteien, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht haben und mehr als 1 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben eine Förderung. Zu dieser Bestimmung ist es zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen und zwar ob ein Wahlvorschlag für jeden der 4 Wahlkreise einzubringen ist oder ob die Einbringung für einen Wahlkreis ausreichend ist. Um diese Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen soll in Hinkunft nur mehr auf das Ausmaß der abgegebenen Stimmen abgestellt werden.

Daneben wird die Förderung je abgegebener Stimme den heutigen Gegebenheiten angepaßt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Parteienförderungsgesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Weiters wird ersucht, gemäß § 18 Abs.6 der Geschäftsordnung des Landtages den Antrag sofort zuzuweisen, damit er noch in der Landtagssitzung am 12.Juni 1986 behandelt werden kann.

5.Juni 1986